



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



# Sonder-Richtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumenten- schutz

zur Umsetzung von **Projekten** im Rahmen des Europäischen  
Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020  
(SRL)

Version	2.0
Status	FINAL
Datum	16.07.2018
Gültig ab	01.01.2014

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil.....	1
1.1	Präambel.....	1
1.2	SRL 2014 – 2020 .....	1
1.3	Geltungsbereich und Geltungsdauer .....	1
1.4	Rechtsgrundlagen .....	2
1.5	Ziele .....	3
1.6	Begriffsbestimmungen.....	3
1.7	Art der Förderung.....	3
1.8	Förderungsgeber.....	3
1.9	Förderungswerber.....	5
1.10	Förderungsvoraussetzungen.....	5
2	Zuschussfähige Kosten – Finanzierung der Projekte .....	6
2.1	Allgemeines .....	6
3	Einreichung von Förderungsansuchen .....	6
3.1	Prüfung der und Entscheidung über die Förderungsansuchen .....	7
4	Förderungsvertrag .....	8
4.1	Formvorschriften .....	8
4.2	Auflagen.....	9
4.3	Auszahlungen .....	12
4.4	Rückzahlungen, Einbehalt.....	12
5	Kontrolle, Evaluierung .....	15
5.1	Allgemeines .....	15
5.2	Inhaltliche Prüfung .....	15
5.3	Finanzielle Abrechnung.....	16
5.4	Evaluierung .....	18
6	Schlussbestimmungen.....	18
6.1	Publikation dieser SRL.....	18
6.2	Ergänzung des Förderungsvertrages .....	18
6.3	Subjektives Recht .....	18
6.4	Gerichtsstand.....	18
6.5	Allgemeine Rahmenrichtlinien .....	18
6.6	Richtlinieneinschränkung .....	19
6.7	Anwendbarkeit .....	19

Anhang I – Datenschutzerklärung/en idgF

Anhang II – Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF – Programms „Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ idgF

Anhang III – Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds Österreich 2014 – 2020 idgF

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Präambel

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist einer der ESI-Fonds (Europäische Struktur- und Investitionsfonds), mit denen die Europäische Union bestehende Unterschiede in den Mitgliedstaaten ausgleichen will, um so den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern.

Der ESF trägt dazu bei, dass Arbeitsplätze geschaffen werden. Mit den inhaltlichen Schwerpunkten hat der ESF in Österreich einen ausgeprägten Innovationscharakter, der im besten Sinne auf die künftigen Herausforderungen einer globalisierten Wirtschaft, auf die Notwendigkeit eines differenzierten, qualifizierten, flexiblen und mobilen Beschäftigungspotenzials für die Standortsicherung und die Stärkung der gesellschaftlichen Solidarität durch eine faktische und erfolgreiche Inklusion von marginalisierten Gruppen reagiert.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat im „Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“<sup>1</sup> grundlegende Ziele für den ESF in Österreich formuliert. Für die Förderperiode 2014 – 2020 stehen - im Einklang mit Artikel 9 der Allgemeinen Verordnung 1303/2013 - folgende thematische Ziele im Vordergrund:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung der Armut und jeglicher Diskriminierung;
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

## 1.2 SRL 2014 – 2020

Die vorliegende Sonderrichtlinie zu den „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ regelt die allgemeinen und spezifischen Bedingungen für die Förderung von Vorhaben<sup>2</sup> aus ESF-Mitteln und nationalen Kofinanzierungsmitteln.

Individualförderungen<sup>3</sup> im Rahmen der Umsetzung des ESF werden gesondert - außerhalb dieser SRL - geregelt.

## 1.3 Geltungsbereich und Geltungsdauer

- (1) Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) gilt für die Förderung von Projekten die aus Mitteln des ESF und aus nationalen Kofinanzierungsmitteln im Rahmen des „Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ von einem Begünstigten zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2023 umgesetzt werden.

---

<sup>1</sup> CCI Nr.: 2014AT05SFOP001

<sup>2</sup> Vorhaben = ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von der Verwaltungsbehörde bzw. der zwischengeschalteten Stelle der betreffenden Programme oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen (Artikel 2 Abs 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013)..

<sup>3</sup> Darunter fallen Beihilfen, die ausschließlich **für** Einzelpersonen beantragt wurden und diesen zugutekommen, d. i. z. B. die „Burgenländische Aus- und Weiterbildungsinitiative zur Förderung der Aus- und Weiterbildung von UnternehmerInnen, Fach- und Führungskräften“

- (2) Diese SRL enthält die geltenden Bedingungen für die Förderung und Umsetzung von ESF-Projekten und den Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen einem Förderungswerber und der ESF-Verwaltungsbehörde, einer Zwischengeschalteten Stelle oder einer projektverantwortlichen Förderungsstelle.
- (3) Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

## 1.4 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- (1) die Bestimmungen der Teile 1 und 3 der VO (EU) 966/2012 gemäß Artikel 175 (Haushaltsordnung der EU).
- (2) die einschlägigen Bestimmungen der geltenden EU-Verordnungen, insbesondere der Verordnungen (EU) Allg. VO (EU) 1303/2013 und ESF VO (EU) 1304/2013 sowie die sich daraus ergebenden Rechtsakte der EU;
- (3) Die Verordnung des Bundesministerium für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmittel (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014
- (4) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen
- (5) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 (AEUV) sowie die Verordnung (EU) 1407/2013 vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- (6) Der Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind
- (7) die Bestimmungen des Operationellen Programms „Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ in der geltenden Fassung sowie die daraus resultierenden Vorgaben des Begleitausschusses
- (8) nach Inkrafttreten die "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der „Investitionen im Wachstum und Beschäftigung“ und des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ für die Periode 2014-2020
- (9) die programmspezifischen Auswahlkriterien gemäß Beschluss des ESF Begleitausschusses
- (10) die Grundsatzvereinbarung zur Zusammenarbeit der Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für die aus dem EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF) kofinanzierten Strukturfondsprogramme

## 1.5 Ziele

Die Hauptziele des ESF sind es die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern, die soziale Inklusion zu fördern, die Armut zu bekämpfen, Bildung, Fähigkeiten und lebenslanges Lernen zu fördern sowie Maßnahmen zur aktiven, umfassenden und dauerhaften Inklusion und zur Bekämpfung von Armut zu entwickeln.

Die Ziele des Förderungsprogramms sind im Operationellen Programm „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020 festgelegt.

Die SRL bezieht sich auf die im Operationellen Programm festgelegten Ziele und Indikatoren.

## 1.6 Begriffsbestimmungen

- **„Begünstigter“:**

Begünstigter ist eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist (Artikel 2 Abs 10 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

- **„Vorhaben“:**

Vorhaben bezeichnet ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von der Verwaltungsbehörde bzw. der Zwischengeschalteten Stelle der betreffenden Programme oder unter ihrer Verantwortung, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen ist (Artikel 2 Abs 9 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

- **„Verwaltungsbehörde“:**

Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, das Operationelle Programm im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten (Artikel 125 Abs 1 der VO (EU) Nr. 1303/2013).

- **„Zwischengeschaltete Stelle - ZWIST“:**

ZWIST ist jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung der Verwaltungsbehörde tätig ist und Aufgaben gegenüber dem Begünstigten wahrnimmt (Artikel 2 Abs 18 der VO (EU) Nr. 1303/2013). Die ZWIST sind unter Punkt 1.8 benannt.

- **„Projektverantwortliche Förderungsstelle“:**

Eine „Projektverantwortliche Förderungsstelle“ ist für die Umsetzung von ESF-Projekten im Auftrag einer Zwischengeschalteten Stelle verantwortlich.<sup>4</sup>

## 1.7 Art der Förderung

Die Förderung wird zur Durchführung von Projekten zur Erreichung der Ziele gemäß Punkt 1.5. als **nicht rückzahlbarer Zuschuss** gewährt.

## 1.8 Förderungsgeber

Die Abteilung VI/A/9 im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die Verwaltungsbehörde für das ESF-Programm 2014 – 2020 gemäß Art. 123 VO 1303/2013.

---

<sup>4</sup> Das ist z. B. das Sozialministeriums Service mit seinen Landesstellen.

Als Verwaltungsbehörde hat das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz folgende Zwischengeschaltete Stellen zur Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie benannt:

- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Stabsstelle VI/A/ST – Bilaterale arbeitsmarktpolitische Zusammenarbeit
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Abteilung IV/A/6, überwiegend umgesetzt durch das Sozialministeriums Service (projektverantwortliche Förderstelle)
- Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBF)<sup>5</sup>
- Die Ämter der Landesregierungen von Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg
- Wiener ArbeitnehmerInnenFörderungsfonds (WAFF)
- sowie im Bundesland Burgenland:
  - das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6
  - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7
  - Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion – Referat Frauenangelegenheiten
  - Regionalmanagement Burgenland GmbH (RMB)
  - Wirtschaft Burgenland GmbH (WiBuG)

Den Zwischengeschalteten Stellen wird die Anwendung SRL durch die Grundsatzvereinbarung überbunden.

Förderungsverträge unter Beachtung der gegenständlichen Richtlinie können sowohl von der ESF-Verwaltungsbehörde als auch von den unter 1.8 genannten Zwischengeschalteten Stellen sowie den unter der Verantwortung der Zwischengeschalteten Stellen, der Projektverantwortlichen Förderungsstellen mit geeigneten Förderungswerbern abgeschlossen werden.

Die Zuständigkeiten der einzelnen Zwischengeschalteten Stellen sind im Operationellen Programm und im Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ idgF festgelegt (= **Anhang II**).

Als Förderungsgeber nehmen die ESF-Verwaltungsbehörde, die Zwischengeschalteten Stellen sowie die projektverantwortlichen Förderungsstellen folgende Funktionen wahr:

- Durchführung von Calls (Aufrufen) an potentielle Förderungswerber
- Entgegennahme der Förderungsanträge
- Beurteilung der eingereichten Projektvorhaben
- Entscheidung über die Förderungsanträge und Vertragsabschluss
- Durchführung der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort Überprüfungen (FLC)
- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser SRL sowie der Vorgaben der Europäischen Kommission
- Entscheidung über die Auszahlung von Förderungsmitteln

---

<sup>5</sup> Das BMB erlässt für seinen eigenen Bereich eine Richtlinie, in der die Anwendung der gegenständlichen Richtlinie geregelt wird.

- Auszahlung und gegebenenfalls Rückforderung von Förderungsmitteln

## 1.9 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. Einzelunternehmen
2. Personengesellschaften (u.a. OG, KG) inkl. Mischformen (z.B.: GmbH & Co KG)
3. Juristische Personen des privaten Rechts (u.a. Vereine, GmbH)
4. Juristische Personen des öffentlichen Rechts, ausgenommen Bund und Länder<sup>6</sup>

mit Sitz bzw. Niederlassung in Österreich, die ein Projekt entsprechend den Zielsetzungen des „Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ zu realisieren beabsichtigen.

Für den Fall, dass Förderungswerber gemeinsam ein Projekt abwickeln möchten, kann dies über die Umsetzung eines Netzwerkprojektes realisiert werden, sofern der Call dies zulässt. Ein Netzwerk besteht mindestens aus zwei Projekten. Alle Projekte des Netzwerkes sind inhaltlich und finanziell eigenständige Projekte, schließen aber einen gemeinsamen Förderungsvertrag ab. Eines dieser Projekte fungiert zugleich als führender Projektpartner und übernimmt zusätzlich die Gesamtkoordination des Netzwerkes und die treuhändische Administration der Förderungsmittel.

Nach Abschluss eines Förderungsvertrages wird der Verein bzw. die juristische Person (privaten oder öffentlichen Rechts) als „Begünstigter“ im Sinne der VO (EU)1303/2013 Art. 2 Abs. 10 bezeichnet.

## 1.10 Förderungsvoraussetzungen

Ein Projekt wird nur gefördert, wenn

1. die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist,
2. Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und
3. die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
4. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und keine sonstigen vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen
5. die Förderung im Einklang mit den Bestimmungen der Beihilfenvorschriften stehen
6. die Hauptleistungen des Fördervorhabens vom Fördernehmer erbracht wird

Die

- administrative,
- finanzielle und
- operationelle

Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers muss gewährleistet sein (Artikel 125 Abs. 3 lit d der VO (EU) Nr. 1303/2013).

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

---

<sup>6</sup> Bundesstellen und Länder, die Projekte mit eigenem Personal umsetzen, sind von der Anwendung der SRL ausgenommen, können aber ESF-Mittel für sogenannte Eigenprojekte einsetzen. Es ist keine Förderung auf Basis der ARR 2014. Gemeinden können keine Bundesförderungen beantragen.



Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen die zu ihrer Vertretung berufenen Organe die Erfordernisse erfüllen.

Die mit dem Förderungsantrag einzubringenden Nachweise sind dem Förderungswerber bekannt zu geben.

## 2 Zuschussfähige Kosten – Finanzierung der Projekte

### 2.1 Allgemeines

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die unmittelbar aus den geförderten Projekten erzielten Einnahmen reduzieren die Förderung, wobei die Summe aus Einnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Projektes übersteigen darf.

Förderbar sind ausschließlich projektbezogene Kosten.

Förderbare Kosten sind jene Ausgaben, die zur Verwirklichung eines Vorhabens im Förderzeitraum angefallen sind und auch tatsächlich bezahlt wurden (Artikel 65 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1303/2013).

**Die detaillierten Bestimmungen der zuschussfähigen Kosten sind im Dokument „Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds“ Teil 1 und 2 idgF (= Anhang III) dieser Richtlinie ausgeführt. Die Bestimmungen dieses Anhangs sind auf die Zuschussfähigkeit von Kosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und nationalen Kofinanzierungsmitteln anzuwenden. Der Anhang III Teil 1 und 2 idgF bildet einen integrierten Bestandteil der Sonderrichtlinie.**

## 3 Einreichung von Förderungsansuchen

- (1) Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen (Call) durch potentielle Begünstigte geht vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, einer der Zwischengeschalteten Stellen oder einer projektverantwortlichen Förderungsstelle<sup>7</sup> (siehe Punkt 1.8) aus.
- (2) Die Calls werden jedenfalls auf der österreichischen ESF-Homepage unter Einräumung entsprechender Fristen zur Einreichung von Förderungsansuchen veröffentlicht.
- (3) Diese haben sich thematisch auf das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ und darin auf die jeweilige Investitionspriorität zu beziehen.
- (4) Für eine fristwahrende Wirkung des Antrages sind vom Förderwerber mindestens folgende Informationen vorzulegen:
  - a. Die Bezeichnung des/der Förderungswerbers (potentielle/r Begünstigte/r)
  - b. Leistungs-, Kosten- (mit Untergliederung nach Kostenarten), Zeit- und Finanzierungsplan sowie unter Angabe allfälliger Eigenleistungen<sup>8</sup>
  - c. Kurzbeschreibung des Projekts
  - d. Angabe des Förderungszeitraumes (beginnt mit Datum der geplanten ersten verbindlichen Bestellung / geplantem Beginn der geförderten Aktivitäten)

---

<sup>7</sup> Die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen und die projektverantwortlichen Förderungsstellen werden nachfolgend als Fördergeber bezeichnet.

<sup>8</sup> Eigenleistungen werden nicht zur Kofinanzierung herangezogen und mindern die zuschussfähigen Kosten.

- e. Angabe, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten *drei Jahren* vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und um welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch ansuchen will.
- f. Angaben und Nachweise für das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Förderungswerbers
- g. Zeichnung/firmenmäßige Fertigung des Antrages<sup>9</sup>

Für die Förderung kommen nur Ansuchen in Betracht, die ab dem 1. Jänner 2014 ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2023 genehmigt oder vertraglich vereinbart wurden.

Für die Bearbeitung der Ansuchen ist das Datum des Eingangs der Förderungsansuchen maßgeblich.

Unvollständige Ansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen weiteren Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß – innerhalb der gewährten Nachfrist – nachgereicht werden.

### 3.1 Prüfung der und Entscheidung über die Förderungsansuchen

Die Beurteilung der eingereichten Vorhaben erfolgt schriftlich.

Die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben sind im Dokument „Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Projekten im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ idgF festgelegt (= **Anhang II**).

- (1) Vor der Gewährung einer Förderung ist von den Fördergebern zur Erhebung:
  - a. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
  - b. welche Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, aber noch nicht entschieden wurde oder noch ansuchen will.
- (2) Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zu erfolgen. Die Förderstellen haben angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist jedenfalls auch, entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten, eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen<sup>10</sup>. Zu diesem Zweck besteht für Stellen des Bundes eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie ge-

---

<sup>9</sup> Die Zeichnung des Antrages kann auch durch eine elektronisch Signatur entsprechend Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz erfolgen.

<sup>10</sup> Eine Abfrage ist von jenen Stellen vorzunehmen, die gemäß TDBG berechtigt sind.

mäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen sind insbesondere:

- Abgleich mit der zuletzt veröffentlichten Liste der Begünstigten
  - Durchsicht des letzten Jahresabschlusses auf Einnahmen aus Förderungen / Subventionen
- (3) Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie oder er nachträglich ansucht.
- (4) Vor der Gewährung einer Förderung ist zu prüfen ob die geplante Förderung im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Vorschriften der Artikel 107 bis 109 AEUV stehen. Das Ergebnis der beihilfenrechtlichen Bewertung ist zu dokumentieren.
- (5) Vor der Gewährung einer Förderung hat die haushaltsführende Stelle oder Abwicklungsstelle bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere
- a. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
  - b. von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
  - c. die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Der Förderungsgeber hat den Förderungswerber von der **Genehmigung** schriftlich zu verständigen sowie einen schriftlichen Förderungsvertrag abzuschließen.

Im Falle einer **Ablehnung** ist der Förderungswerber unter Angabe der Gründe schriftlich zu verständigen.

## 4 Förderungsvertrag

In jedem Förderfall hat der Förderungsgeber einen schriftlichen Förderungsvertrag mit dem Förderungsnehmer zu schließen.

### 4.1 Formvorschriften

In den Förderungsverträgen (jeweils mit Geschäftszahl, Datum und firmenmäßiger Fertigung der Vertragspartner) sind jedenfalls die folgenden Elemente rechtsverbindlich festzulegen:

- a) Bezeichnung der relevanten Rechtsgrundlagen (EU-Verordnungen, Operationelles Programm, allf. nationale Förderungsrichtlinie etc.) und die nach diesen Rechtsgrundlagen zuschussfähigen Ausgaben;
- b) der/die FörderungsgeberIn, Adresse
- c) der/die Begünstigte (FörderungsnehmerIn), Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungszahl; Adresse
- d) Beginn, Dauer und Laufzeit der Förderung
- e) Art und Höhe der Förderung

- f) genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand);
- g) der Standort oder räumliche Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sein müssen;
- h) Förderbare und nicht förderbare Kosten
- i) Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung, innerhalb derer – im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts und des österreichischen Haushaltsrechts – Leistungen erbracht und dafür anfallende Ausgaben anerkannt werden können
- j) die Termine, bis zu denen allf. Berichte, Rechnungen mit Zahlungsbelegen oder sonstige zulässige Nachweise vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Abrechnungsbelege aufzubewahren sind;
- k) die geplante Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Ausgaben und deren Finanzierung (Kostenplan- und Finanzierungszusage);
- l) die maximale Höhe und der Anteil der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln (in % und als €-Betrag),
- m) die Formvorschriften für die Abrechnung,
- n) die Modalitäten der Auszahlung sowie
- o) die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
- p) allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen einschließlich relevanter Rechtsvorschriften, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z. 36 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates anzusehen ist (z.B. des Vergaberechts oder des EU-Beihilfenrechts) und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde;
- q) die Stelle, welche für die Prüfung und Bestätigung gemäß Art. 125 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 der Kommission verantwortlich ist;
- r) Zustimmung zur Mitwirkung des Begünstigten an Evaluierungen
- s) Zustimmung zur Mitwirkung des Begünstigten an der Erhebung der Indikatoren
- t) die Zustimmung des Begünstigten oder der Gruppe von Begünstigten zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Art. 115 Abs. 2 u 3 sowie den Regelungen in Anhang XII der Verordnung (EU) Nr.1303/2013.
- u) Der Förderungsantrag ist als integrierter Bestandteil des Förderungsvertrags zu definieren
- v) Jede Änderung und Ergänzung des Förderungsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

## 4.2 Auflagen

Weiters sind in den Förderungsverträgen folgende Auflagen aufzunehmen:

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den im Förde-

rungsvertrag genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt.

- (3) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sowie sonstige in Abs. 5 genannten Unterlagen bis zu dem im Förderungsvertrag genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist sicher und geordnet aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Förderungsempfänger verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen in Abs. 5 genannten Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die im Förderungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen (zB Landesrechnungshöfe) auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
- (5) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen bis zu dem in der Förderungsvereinbarung genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorlegt, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgang entscheidet.
- (6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen und des österreichischen Rechnungshofes sowie sonstigen örtlich und sachlich zuständigen Prüforgängen bis zu dem in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- (7) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle als Dienstleister berechtigt sind,
- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist

- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen sowie die in Art. 115 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr.1303/2013 der Kommission genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehene Daten zu veröffentlichen.
  - c. Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 dieser Verordnung) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
- (8) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Art. 115 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 und Artikel 20 der VO (EG) 1304/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.
  - (9) Die Abtretung, Weitergabe, Anweisung, Verpfändung oder die auf andere Weise Verfügung über Fördergelder ist gegenüber der Förderungsstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unzulässig und unwirksam.
  - (10) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006 idgF.), BGBl. I Nr. 17, die Bestimmungen des Teil 3, Anhang III – Zuschussfähige Kosten Europäischer Sozialfonds Österreich 2014 – 2020 idgF über Auftragsvergaben einzuhalten.
  - (11) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.
  - (12) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGI S 219/1897 zu verwenden.
  - (13) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.
  - (14) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.
  - (15) Die Datenschutzvereinbarung idgF ist integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages (= **Anhang I a**)
  - (16) Die Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz idgF (= **Anhang I b**) ist verpflichtend von den TeilnehmerInnen einzuholen.

### 4.3 Auszahlungen

Die Auszahlung der Förderung (oder der Vorauszahlung der Förderung) darf nur insoweit vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend in pauschalisierten Teilbeträgen erfolgen. Während der Projektabwicklung ist die voraussichtliche Bedarfslage anhand der in der ESF-Datenbank vorliegenden Teilabrechnungen (gemeldete Kosten) von der Förderstelle zu erheben und die pauschalisierten Teilbeträge gegebenenfalls an diese anzupassen.

Der Auszahlungsplan wird vom Förderungsgeber festgelegt. Der Förderungsgeber kann sich vorbehalten, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Die letzte Rate der Förderung in Höhe von 10% wird grundsätzlich nach Vorlage und Abnahme des Endberichts und der Endabrechnung ausbezahlt.

Die Förderungsmittel des ESF und die nationalen Kofinanzierungsmittel werden auf Basis der genehmigten Finanzierung und in der Höhe der in der Endabrechnung nachgewiesenen tatsächlich entstandenen und vom Förderungsgeber anerkannten Kosten ausbezahlt.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen nationalen Kofinanzierungsmittel und auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Der Förderungsgeber überweist die Teilzahlungen auf das vom Förderungsnehmer benannte Bankkonto (eigenes Projektkonto oder getrennter Verrechnungskreis).

Wurde eine Förderung wegen Nichterfüllung der für ihre Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen mit Ablauf des Finanzjahres, für das die Förderungszusage abgegeben wurde, zur Gänze oder teilweise nicht ausbezahlt, darf der Förderungsgeber die Wirksamkeit der Förderungszusage bis zum Ablauf des nächstfolgenden Finanzjahres verlängern, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

### 4.4 Rückzahlungen, Einbehalt

- (1) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AusIBG – die Förderung über Aufforderung der

Förderstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder des Landes oder der Europäischen Union oder sonstige örtlich und sachlich zuständigen Prüforgane von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
  2. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
  3. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
  4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
  5. die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
  6. die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  7. von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der ARR 2014 nicht eingehalten wurde,
  8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
  9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
  10. der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen (Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gem. Art. 115 Abs. 2 und 3 und Anhang XII der VO (EG) Nr. 1303/2013 nicht durchgeführt werden,
  11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
  12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
  13. Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) und/oder Bestimmungen des österreichischen Rechts nicht eingehalten wurden.
- (2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn
1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
  2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und



3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
- (3) Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
- (4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.
- (5) Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die haushaltsführende Stelle vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung (Fälligstellung des Darlehens) der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- (6) Mit der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 15 Abs. 2 ARR 2014 oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,
1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
  2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,
- sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (Artikel 14, Abs 2 lit e) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.
- (7) Von der Rückforderung rechtsgrundlos gezahlter Beträge kann (VO EG 1303/2013, Artikel 122, Abs. 2) Abstand genommen werden, wenn der vom Begünstigten einzuziehende Betrag (ohne Berücksichtigung der Zinsen) 250 EUR an Beiträgen aus dem Fond nicht übersteigt und dafür nationales Recht besteht.
- (8) Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich in Betracht kommende Gericht zuständig, in dessen räumlichen Wirkungsbereich der Sitz der Förderungsstelle liegt.
- (9) Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

## 5 Kontrolle, Evaluierung

### 5.1 Allgemeines

Der Fördernehmer ist vertraglich zu verpflichten, zu festgelegten Zeitpunkten Zwischenberichte und einen Endbericht dem Förderungsgeber vorzulegen. Diese haben zu beinhalten:

1. finanzielle Abrechnungen (Belegaufstellungen und Belege für Personalkosten sowie sonstige Nachweise über Projektausgaben und Projekteinnahmen),
2. Berichte über den inhaltlichen Projektfortschritt (Sachbericht)

Die Förderungsgeber ist für die Begleitung der Projekte, für die Überprüfung des Projektfortschrittes und der Qualität der Umsetzung verantwortlich.

Beinhaltet die Abrechnung des Förderungsnehmers nicht abrechenbare Kostenpositionen ist der auszuzahlende Betrag zu kürzen.

Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat dokumentiert in einem Prüfbericht zu erfolgen.

Nach Abschluss der Projekte hat

- jedenfalls insgesamt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und
- eine Auswertung der Berichte zu erfolgen, um festzustellen ob der mit den Projekten angestrebte Erfolg erreicht wurde. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

### 5.2 Inhaltliche Prüfung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den seitens des Förderungsgebers und der Europäischen Kommission für ESF-kofinanzierte Projekte auferlegten Berichtspflichten termingerecht nachzukommen.

In Umsetzung der EU-Verordnungen des „Operationellen Programms Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ umfasst der Nachweis der Leistungserbringung folgende Dokumentationen/Berichte:

- **Indikatorenerhebung**

Erhebung der Indikatoren gemäß Anhang I der ESF-VO 1304/2013 sowie den im Operationellen Programm definierten Indikatoren.

- **Bericht über den Projektfortschritt (Sachbericht)**

Qualitative Darstellung des Verlaufs der Arbeit und des Standes der Projektumsetzung.

- **Endbericht (Sachbericht + Abrechnung<sup>11</sup>)**

Der Endbericht dokumentiert den Verlauf und die Abwicklung des Projekts sowie die Ergebnisse zusammenfassend.

Die Prüfung dieser Dokumente sowie der Vergleich zwischen Förderungsansuchen und Berichten ist vom Förderungsgeber (oder von einem/r von dieser beauftragten DienstleisterIn) vorzunehmen.

---

<sup>11</sup> Siehe Punkt 6.2

### 5.3 Finanzielle Abrechnung

- (1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der/die Begünstigte folgende Unterlagen vorzulegen:
  - a) einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Förderungsvertrag; auch in elektronischer Form, z.B. Excel);
  - b) eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektausgaben (Belegverzeichnis, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis; auch in elektronischer Form, z.B. Excel);
  - c) Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belegen für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie Aufstellungen und Kopien der Ausgangsrechnungen sowie Einzahlungsnachweise für Einnahmen;
  - d) Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen gemäß Vertrag.
- (2) Für Kleinbetragsrechnungen gilt: Übersteigt eine Rechnung nicht den Gesamtbetrag (d.h. Bruttobetrag inkl. Umsatzsteuer) von € 400,00 können Name und Adresse der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen. Ebenso kann der getrennte Ausweis des Steuerbetrages unterbleiben. Es genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt plus Steuerbetrag) und des Steuersatzes (UStG § 11 Abs. 6).

Ein Hinweis auf das Projekt, in dem die Sachgüter verwendet werden, ist auf dem Beleg anzubringen.

- (3) Die Belegsaufstellung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
  - a) Begünstigter, Projektnummer, Datum
  - b) Zuordnung zu Kostenposition/Einnahmenposition laut Gliederung im Förderungsvertrag
  - c) Gegenstand der Rechnung / des Beleges
  - d) Lieferant/Zahlungsempfänger bei Ausgaben / Einzahler / Leistungsempfänger bei Einnahmen
  - e) Rechnungs- und Zahlungsbetrag
  - f) Rechnungs- und Zahlungsdatum
  - g) Datum der Buchung und Buchungsnummer
  - h) Zahlungsweise
  - i) allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke, etc.)
  - j) firmen- und/oder bankmäßige Fertigung des/der Begünstigten bzw. elektronische verschlüsselte Unterschrift.
- (4) Die für die Prüfung gemäß Art. 125 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zuständige Stelle hat das abgerechnete Vorhaben anhand der vorgelegten Unterlagen (Belegs-/Kostenverzeichnisse, Verzeichnisse der Einnahmen, Originalrechnungen, Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.) sowie je nach Art des Projektes gegebenenfalls auch in Form von Vor-Ort-Kontrollen, auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine ESF-Kofinanzierung nach den Bestimmungen der relevanten gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsgrundlagen (sachliche und rechnerische Richtigkeit) zu überprüfen. Die Prüfung der vorgelegten Abrechnung hat –

aktenmäßig dokumentiert (FLC-Prüfbericht) - insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- a) Prüfung und Vergleich erfolgte anhand von Originalbelegen (oder gleichwertigen Buchungsbelegen), Beleglisten und gegebenenfalls vor Ort;
  - b) Auf Papier erhaltene Belege müssen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden; Ausgangsrechnungen, die zu Einnahmen führen, sind in Kopie vorzulegen.
  - c) Originalbelege wurden entwertet oder in anderer Form so gekennzeichnet, dass eine Weiterverwendung für Förderungen außerhalb des Vorhabens ausgeschlossen ist;
  - d) Rechnungen lauten auf den Begünstigten; (ausgenommen Kleinbetragsrechnungen, siehe Abs. 2)
  - e) Zahlung an Lieferanten erfolgte durch den Begünstigten;
  - f) Rechnungs- und Zahlungsdatum sind fristenkonform<sup>12</sup>;
  - g) angebotene Skonti und Rabatte wurden abgezogen;
  - h) Rechnungsinhalt steht in sachlichem Zusammenhang mit Förderungsgegenstand gem. Vertrag;
  - i) rechnerische Richtigkeit der Abrechnung;
  - j) alle Teilrechnungen und -zahlungen wurden erfasst (Projektvollständigkeit);
  - k) abgerechnetes Projekt ist tatsächlich abgeschlossen und entspricht insgesamt den Vorgaben im Vertrag.
- (5) Für den Nachweis der Zahlung der Lohn- und Lohnnebenkosten sind die Bestimmungen des Teils 2 Anhang 1 des Dokuments „Zuschussfähige Kosten“ idgF (= **Anhang III**) zu beachten.
- (6) Dem FLC-Prüfbericht muss eine Aufstellung der anerkannten Kosten auf Belegebene zur Überleitung der als förderfähig beurteilten und in die Ausgabenerklärung eingehenden Beträge auf die Buchführungsunterlagen des Begünstigten angeschlossen sein.
- (7) Der FLC-Prüfbericht ist auszudrucken und unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzip mit Unterschrift von den für die FLC-Prüfung betrauten SachbearbeiterIn und GenehmigerIn zu unterfertigen.

Der unterfertigte FLC-Prüfbericht dokumentiert zusammen mit dem Prüfvermerk und den Beleglisten die durchgeführte Prüfung und ist bei allfälligen SLC-Prüfungen und EK-Prüfungen als Nachweis der Verwaltungsprüfung im Sinne des Artikels 125 Abs. 5 erforderlich.

- (8) Die für das Vorhaben verantwortliche zwischengeschaltete Stelle trägt dafür Sorge, dass sämtliche Belege für Ausgaben und Prüfungen entsprechend Artikel 140 (1) der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 unter Bezugnahme auf § 24 (2) 4 der ARR 2014, **10 Jahre** aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung (die Auszahlung der letzten Rate)<sup>13</sup> an den Begünstigten. Die Frist wird durch Gerichtsverfahren oder durch ein begründetes Ersuchen
- der Kommission

---

<sup>12</sup> D. h. sie beziehen sich auf Leistungen im Förderungszeitraum.

<sup>13</sup> Belege müssen zur Kontrolle im Original in Papierform vorgelegt werden. Gem. § 132 (2) BAO können Rechnungen jedoch nach Prüfung und Entwertung auf Datenträgern aufbewahrt werden, wenn die vollständige, inhaltsgleiche und urschriftsgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

- der Verwaltungsbehörde, ZWIST
- der Prüfbehörde oder
- der Bescheinigungsbehörde

unterbrochen.

Die Verwaltungsbehörde oder Zwischengeschaltete Stelle oder projektverantwortliche Förderungsstelle unterrichtet die Begünstigten über eine Unterbrechung der Aufbewahrungsfrist.

## **5.4 Evaluierung**

Gem. Artikel 114 der VO (EG) Nr. 1303/2013 erstellt die Verwaltungsbehörde den Bewertungsplan für das Operationelle Programm. Der Bewertungsplan wird vom Begleitausschuss geprüft und genehmigt.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Publikation dieser SRL**

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2014 eine ausreichende Information für den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.

### **6.2 Ergänzung des Förderungsvertrages**

Falls nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Förderungsvertrages von der Europäischen Kommission weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann der Förderungsvertrag entsprechend ergänzt werden. Die Zustimmung beider Vertragspartner ist erforderlich. Im Falle der Nichteinigung der beiden Vertragspartner, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 4.4. vor.

### **6.3 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

### **6.4 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Förderungsgeber und Förderungsnehmer bestehenden Förderungsvertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz des Förderungsgebers.

### **6.5 Allgemeine Rahmenrichtlinien**

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nichts anderes bestimmt ist.

## **6.6 Richtlinieneinschränkung**

Die Verwaltungsbehörde, die Zwischengeschalteten Stellen sowie die Projektverantwortlichen Förderstellen können strengere Regelungen vorsehen und Ergänzungen vornehmen, sofern diese der SRL und der „Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (2014)“ idgF nicht widersprechen.

## **6.7 Anwendbarkeit**

Die SRL tritt am Tag nach der Publikation in Kraft und ist für alle Vorhaben nach Inkrafttreten anzuwenden.

Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.